

handlung heraus. Im Hinblick auf die Erfahrungen in Vergewaltigungsprozessen ist davon auszugehen, daß die zur Nebenklage berechnete Person ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann, wenn der Angeklagte einen Verteidiger hat.

Daß die Entscheidung über den Prozeßkostenhilfeantrag nicht angefochten werden kann, ist abzulehnen. Verfahrensverzögerungen hat es in der Praxis wegen der nach der gegenwärtigen Rechtslage bestehenden Rechtsmittelbefugnis nicht gegeben.

Ich schließe mich dem Gesetzentwurf der SPD an, nach der gem. § 402 c Abs. 2 StPO der verletzten Person auf Antrag eine/n Rechtsanwält/in als Beistand bereits im Vorverfahren beizuordnen ist,

wenn eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung Gegenstand des Verfahrens ist.

4.

Die Kostenregelung der Verletztenbeteiligung gem. § 472 Abs. 1 Satz 2 StPO hat zur Folge, daß das Kostenrisiko die verletzte Person trägt, wenn sie keinen Anspruch auf Prozeßkostenhilfe ohne Ratenzahlung hat. Das ist nicht vertretbar.

*Hinweis:*

*Am 26.6.1986 findet ab 14 Uhr vor dem Rechtsauschuß des Bundestages im Saal F 12 die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der GRÜNEN zum Strafrechtsänderungsgesetz (BT-Drs. 10/562) betr.: Vergewaltigung in der Ehe statt. Von 17 geladenen Organisationen und Einzelpersonen sind 5 Frauen.*

*Dagmar Oberlies, Rosemarie Giesen*

## Die männliche Regel und ihre Unanwendbarkeit auf Frauen

Anmerkung zu den Urteilen der Landgerichte Frankfurt und Oldenburg

Teil II\*

### II.

#### Frustration, Aggression und Primitivreaktion

Die Auslegung des Heimtücke-begriffs zeigt deutlich eine Privilegierung affektiven, spontanen, oder, weniger wohlwollend: unüberlegt, vernichtenden Handelns gegenüber zögerndem, gar abwägendem Verhalten, die, so meinen wir, für unser Strafrecht und die Anwendung seiner Normen typisch ist.

Englisch fragt sich, ob bei dieser Auslegung nicht noch der alte Gedanke nachwirkt, „daß die Tat im Affekt grundsätzlich Totschlag sei?“<sup>8</sup> Und in der Tat: Die Privilegierung affektiven Verhaltens – und damit zwangsläufig in der Mehrzahl männlichen Verhaltens – ist unübersehbar und geht weit über die Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag hinaus. Betrachtet man die Strafvorschriften einmal im Hinblick darauf, wo überall „affektives Handeln“ im weitesten Sinn privilegiert wird, dann bildet die Kasuistik der Mordmerkmale nur einen Teilbereich.

Nehmen wir an, daß ein Verhalten, das dem „Frustration-Aggression-Modell“ entspricht, eher von Männern zu erwarten ist, dann müßten Männer überall dort bevorzugt sein, wo aggressives Handeln im unmittelbaren Anschluß an eine Provokation privilegiert wird. Dies ist im Rahmen der Tötungsdelikte der Fall: bei der Unterscheidung von Mord und Totschlag (dazu bereits oben), bei der Annahme eines minderschweren Falles des Totschlags, zumindest in seiner ersten Alternative (A), partiell – in Anlehnung an den minderschweren Fall – bei der Annahme „außergewöhnlicher Umstände“, aufgrund derer ausnahmsweise von der Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe abgesehen werden kann (D);

außerdem bei den einschlägigen Exkulpationsvorschriften: bei der Notwehr (B), beim Notstand (C), bei der Annahme verminderter Schuldfähigkeit infolge tiefgreifender, nicht krankhafter Bewußtseinsstörung (E).

#### A. Der minderschwerer Fall

War der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getöteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden, dann liegt ein minderschwerer Fall vor. Auch hier ist der plötzliche Affekt die Regel der Strafmilderung. Der lang schwelende Konflikt die – nicht benannte – Ausnahme, eben: ein sonstiger minderschwerer Fall. Diese Konzeption des § 213 StGB erinnert, wie Geilen schreibt, an seine „Ableitung aus früher weitergehenden Tötungsrechten“<sup>9</sup>. Anknüpfungspunkt ist die vorausgegangene Provokation; der geradezu klassische Fall war der Ehebruch. Neben den provokationsbedingten Tötungen, deren Exkulpation möglicherweise bis auf die Rache- und Fehderechte des germanischen Rechts zurückreicht, wurden „andere mildernde Umstände“ erst 1871 in den Gesetzestext aufgenommen. Nunmehr gelten als sonstige minderschwere Fälle vor allem solche nicht entschuldbaren, aber verständlicher Erregung und Taten aus Verzweiflung oder Mitleid mit dem Opfer. Auch verminderte Schuldfähigkeit soll die Annahme eines minderschweren Falles nahelegen<sup>10</sup>.

Als Exkulpation für weibliches Tötungshandeln bleibt § 213 StGB aber nicht nur wegen des Affektprivilegs unwirksam, sondern auch deshalb, weil er

\* Teil I in: STREIT 1/86, S. 15 - 18;  
Anmerkung zu LG Frankfurt, Urteil vom 27.2.85, Az. 22/72 Js 4395/84, LG Oldenburg, Urteil vom 21.2.85, Az. Ks 115 Js 29.579/82, beide in: STREIT 1/86, S. 9 ff

8 Englisch, GA 55, 105

9 Geilen, Dreher – Festschrift, Seite 370 ff

10 Schönke - Schröder, § 213 Anmerkung 13

nach ganz herrschender Meinung nur im Fall des Totschlags, nicht hingegen bei einer Verurteilung wegen Mordes zum Zug kommt<sup>11</sup>. Mit anderen Worten: die weibliche Heimlichkeit hindert die Annahme eines minderschweren Falls, und zwar auch bei verminderter Schuldfähigkeit.

Aber selbst Frau K., die ja rechtskräftig nur wegen Totschlags verurteilt wurde, wurde für jahrelange, schwere Mißhandlungen nicht mit der Anwendung des § 213 StGB entschädigt, „da die Tat“, nach Ansicht des Landgerichts Oldenburg, „von erheblicher Brutalität gekennzeichnet war.“ So kurz kann die geforderte „Gesamtwürdigung aller Tatumstände“, die „Gesamtabwägung aller belastender und entlastender Faktoren“ ausfallen.

## B. Die Notwehr

Bei der Notwehr ist nur der *gegenwärtige*, also unmittelbar bevorstehende, stattfindende oder noch fortdauernde Angriff notwehrfähig (§ 32 StGB). Auch diese Formulierung privilegiert augenscheinlich spontanes, affektives Verhalten.

Das Landgericht Frankfurt lehnte im Fall F. ein Notwehrrecht ab, da sich Frau F. nicht darauf berufen habe, ihren Mann töten zu dürfen, weil sie ansonsten von ihm noch in der Nacht oder später angegriffen worden wäre. Diese Formulierung des Landgerichts Frankfurt ist zunächst insofern irreführend, als die Angeklagte ein Notwehrrecht nicht „geltend machen“ muß. Ob ein Rechtfertigungsgrund vorliegt oder vorliegen könnte, ist von Amts wegen zu prüfen. Es wäre deshalb zu wünschen gewesen, daß sich das Landgericht genauer mit der Frage auseinandergesetzt hätte, ob nicht im Fall F. die Gewaltsituation fortdauernde, die ja bereits durch den erzwungenen Geschlechtsverkehr und den Versuch des Ehemannes Frau F. zu erwürgen, manifest geworden war. Warum also stellt sich dem Gericht nicht die Frage, ob Frau F. — bei dem jederzeit möglichen Erwachen ihres Ehemannes — mit neuen Angriffen zu rechnen hatte, diese also — für sie subjektiv — unmittelbar bevorstanden? Oder ob sie dies auch nur irrig, sei es auch infolge ihrer Verzweiflung, annahm? Was sie dann möglicherweise unter dem Gesichtspunkt der Putativnotwehr entlastet hätte.

Nun kann allerdings nicht verkannt werden, daß sich das Landgericht Frankfurt mit seiner Auffassung auf dem Stand der veröffentlichten Meinungen bewegt. In zwei Urteilsanmerkungen sind Kion<sup>12</sup> und Rengier<sup>13</sup> in entsprechenden Fällen zu der Ansicht gelangt, daß nur ein *zukünftiger* Angriff drohe, was für die Annahme eines Notwehrrechtes nicht ausreiche. Der BGH hat, soweit ersichtlich, nur in zwei veröffentlichten Entscheidungen die Möglichkeit eines Notwehrrechtes bei der Tötung des Familien-

tyrannen angesprochen. Die erste Entscheidung stammt aus dem Jahr 1966<sup>14</sup>. Tochter und Mutter hatten den Stiefvater, einen „hühnenhaften Wüterich“, wie es im Urteil heißt, mit einer Bratpfanne erschlagen, wobei sich nicht mehr feststellen ließ, welcher Schlag letztlich tödlich war. Der BGH glaubte, auf die Frage der Notwehr nicht eingehen zu müssen, weil „auch nach der Annahme der Angeklagten kein Angriff unmittelbar zu besorgen war.“ Erst 18 Jahre später wurde vom BGH in einem veröffentlichten Urteil die Möglichkeit der Rechtfertigung durch Notwehr nochmals angedeutet: nämlich in der Revisionsentscheidung in Sachen Frau K., wo es heißt, daß Rechtfertigungsgründe, insbesondere Notwehr, erschöpfend abzuhandeln seien, „und zwar auch insoweit der Täter sich möglicherweise die sie begründenden Umstände irrig vorgestellt hat.“<sup>15</sup> Im auf die Revision hin ergangenen Urteil des Landgerichts Oldenburg heißt es dazu dann nur noch: „Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe hat die Strafkammer nicht annehmen können.“

Nur am Rande sei erwähnt, daß der BGH bei aktuellen Gewaltsituationen unter Ehegatten den betroffenen Ehefrauen die Berufung auf das Notwehrrecht mit der Begründung versagt, bei ehelichen Auseinandersetzungen sei der Einsatz tödlicher Verteidigungsmittel zur Abwehr von Körperverletzungen nicht erlaubt.<sup>16</sup>

11 Schönke - Schröder, a. a. O., mwN  
anders: Bernsmann JZ 1983, 45 und Geilen oben Fußnote 9, und JR 1978, 341 f

12 Kion jus 1967, 502

13 Rengier, Fußnote 2

14 BGH, NJW 1966, 1823 ff

15 BGH, NSTZ 1984, 21

16 BGH NJW 1969, 802, mit Anmerkung Deubner NJW 69, 1184

BGH NJW 1975, 62, mit Anmerkungen Kratzsch JUS 1975, 435; Hassemer JUS 1975, 255; Geilen JR 1978, 341

Seine vielkritisierte Ansicht hat der BGH – wohl nicht zufällig – in einem Fall revidiert, wo eine schwangere Frau ihren Ehemann – rauschgift- und alkohölsüchtig, untreu und in Geldschwierigkeiten – nach einem Streit (um das letzte Geld), in dessen Verlauf er sie gegen ein Möbelstück stieß und auf sie eintrat, mit einem Küchenmesser erstach<sup>17</sup>. Bei seiner Entscheidung hat es der BGH jedoch ausdrücklich offen gelassen, ob auch nichtschwangere Ehefrauen sich – gerechtfertigt – mit tödlichem Ausgang, aber erfolgreich, gegen ihre gewalttätigen Ehemänner zur Wehr setzen dürfen.

### C. Der Notstand

Ohne Schuld, weil im Notstand, handelt nach § 35 StGB, wer in einer „gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben“ eine Tötung zum eigenen oder zum Schutz einer ihm nahestehenden Person begeht.

Anders als beim Notwehrrecht genügt als gegenwärtige Gefahr nach herrschender Meinung auch die sogenannte Dauergefahr. Deshalb wird die Exkulpation bei der Tötung des Familientyrannen, wenn überhaupt, über den Weg des Notstandes gesucht.<sup>18</sup> Soweit dies aus Gerichtsentscheidungen und Urteilsanmerkungen ersichtlich ist, wird im Rahmen des Notstandsrechtes weniger die Frage problematisiert, ob bei der Tötung eines Familientyrannen eine „gegenwärtige“ Gefahr vorlag. In einer unveröffentlichten Entscheidung aus dem Jahr 1971, die die Tötung eines Familienvaters durch seine Frau und seine beiden Söhne betraf, begründet der BGH das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr von Leib und Leben so:

Die Gefahr heftiger Schläge mit der Hand und der Faust, die nach den Feststellungen des Schwurgerichts wahrscheinlich bevorstand, kann in diesem Falle nicht als unerheblich angesehen werden. Sie kamen seit Jahren etwa einmal wöchentlich vor und hatten unter anderem einen Bruch des Nasenbeins der damals schwangeren Angeklagten sowie wiederholt ein geschwollenes Gesicht zur Folge. Auch hat der Getötete bei einer tätlichen Auseinandersetzung mit der Angeklagten ein Fahrtenmesser gezogen. Bei anderen Gelegenheiten mußte die Angeklagte vor den brutalen Mißhandlungen des dem „Trunke verfallenen“ und „seiner reizbaren Laune immer häufiger freien Lauf lassenden“ Mannes bei Nachbarn Schutz suchen. Ähnlichen körperlichen Mißhandlungen waren auch die mitverurteilten Söhne ausgesetzt. Daß die Gewalttat objektiv auch zur Rettung aus der Gefahr begangen wurde, sagt der Tatrichter zwar nicht ausdrücklich, es ergibt sich jedoch aus dem Urteilszusammenhang. Da der „unerträgliche Zustand anders nicht abgewendet werden konnte“, entschuldigt er in diesem Falle die Tat der Angeklagten. (5 StR 54/71).

Mehr Probleme als dem BGH in dieser Entscheidung macht den Gerichten und den Strafrechtswissenschaftlern in der Regel die Frage, ob die Gefahr nicht anders abgewendet werden konnte, als durch die Tötung des Familientyrannen.

Der BGH hat in seiner bereits erwähnten (und immer noch vorbildlichen) Entscheidung aus dem Jahr 1966<sup>19</sup> die Frage, ob die Tat entschuldigt war, weil es keinen anderen Ausweg für die beiden Angeklagten gab, mit beachtenswerter Klarheit beantwortet. Im Hinblick auf die ausweglose Lage der Tochter schreibt er:

Mit der Mutter hatte sie schon gesprochen. An ihr hatte sie keine Hilfe. Die Behörden waren nicht eingeschritten, obwohl das gefährliche Treiben und unmenschliche Verhalten des Stiefvaters bekannt war; möglicherweise, weil jeder-mann den hühnerhaften Wüterich fürchtete.

Die ausweglose Lage der Mutter begründet der BGH so:

Ähnlich rechtsfehlerhaft hat das Schwurgericht die Mutter darauf verwiesen, die Ehescheidung oder die Unterbringung des Mannes wegen Trunksucht zu betreiben; denn damit mutete es ihr zu, bis zum etwaigen Erfolg dieser Maßnahme die unmenschliche Behandlung durch den Mann weiter zu erdulden. Unverschuldeter Notstand entschuldigt aber jede – auch die äußerste – Handlung des Täters zur Rettung aus gegenwärtiger Gefahr für sein oder eines Angehörigen Leib oder Leben, wenn der Notstand auf keine andere Weise – sofort und endgültig – zu beseitigen ist.

Die Untergerichte tun sich augenscheinlich schwerer damit, das bei Mißhandlungen naheliegende Notstandsrecht überhaupt in Betracht zu ziehen: Das Landgericht Frankfurt erwähnt im Fall von Frau F. die Möglichkeit einer Entschuldigung der Tat unter Notstandsgesichtspunkten überhaupt nicht. Und auch das Landgericht Oldenburg konnte, obwohl vom BGH eindringlich aufgefordert, einen entschuldigenden Notstand nicht annehmen.

Rengier, der die BGH-Entscheidung in Sachen K. kommentiert, schreibt:

Die Rechtsprechung und die überwiegende Meinung befürworten den Weg über § 35 StGB. Dabei stellt sich die wichtige Frage, ob die Gefahr anders abwendbar gewesen ist, und zwar endgültig und nicht nur vorübergehend abwendbar. Auf (zumutbare) Trennung, Scheidung oder Unterbringung hat die Rechtsprechung bisher nur zurückhaltend verwiesen. Gerichtliche, polizeiliche und sonstige behördliche Hilfe ist oft ineffektiv. Freilich scheint die Angeklagte die Inanspruchnahme obrigkeitlicher Hilfe noch niemals wenigstens versucht zu haben. Das könnte gegen eine Entschuldigung nach § 35 sprechen. Indes wird ein derartiger „Vorversuch“ nicht zwingend vorausgesetzt. Der Bedrohte hat dann das Recht, den (unverschuldeten) Notstand „sofort und endgültig“ zu beseitigen, wenn die „nachhaltige Wirkung“ denkbarer Alternativhilfen zweifelhaft bleibt, wenn also beispielsweise die hypothetisch gewährte polizeiliche Hilfe die Zwangslage nicht endgültig beseitigt hätte.<sup>20</sup>

Rengier und andere übersehen dabei allerdings, daß gerade gewalttätige Familiensituationen die Frauen oftmals an *jeder* Art des Aktivwerdens hindern. Nicht nur jedes polizeiliche Einschreiten, schon die Auseinandersetzung mit diesem Gedanken und umso mehr die Ankündigung der Trennung wird für die Frau (und die Kinder) mit der Todesangst vor neuen Mißhandlungen verknüpft sein. Nur so ist zu erklären, daß, wie im Fall K., eine Frau die Zwangslage erträgt, bis sie endgültig unerträglich wird und die Frau keinen anderen Ausweg mehr sieht, als zu

17 abgedruckt in STREIT 2/1984, Seite 42 mit Anmerkung Jutta Bahr-Jendges und Spindel JR 1984, 507

18 dazu Kion, oben Fußnote 12 und Rengier, oben Fußnote 2; BGH, NJW 1966, 1823 ff

19 BGH, NJW 1966, 1823 ff

20 Rengier a. a. O.

handeln. Nur diese Art, die Ausweglosigkeit zu erleben, gestattet es ihr überhaupt zu handeln.

Aber selbst wenn man, in männlicher Unkenntnis weiblicher Notlagen, glaubt, die Gefahr ließe sich auf andere Art und Weise abwenden, so wäre damit die rechtliche Prüfung der Exkulpationsmöglichkeiten noch nicht beendet. Wenn die Frau fälschlich glaubt, daß die Notlage, in der sie sich befindet, auf keine andere Weise zu beseitigen sei, greift die Konstruktion des sog. Putativnotstandes ein<sup>21</sup>, und zwar selbst dann, wenn die Angeklagte die Möglichkeit anderer Auswege überhaupt nicht bedacht hatte<sup>22</sup>. Die Annahme eines Putativnotstandes hat zwar nicht, wie der Notstand selbst, zur Folge, daß die Angeklagte gänzlich straffrei ausgeht, immerhin wäre aber eine Strafmilderung zwingend (§ 35 Abs. 2 StGB).

#### D. Außergewöhnliche Umstände

In seinem Beschluß vom 19.5.1981<sup>23</sup> hat der Große Senat des BGH entschieden, daß das Zusammentreffen der heimtückischen Begehungsweise mit Entlastungsmomenten ausnahmsweise dazu führen kann, die angedrohte lebenslange Freiheitsstrafe für Mord durch einen offenen Strafrahmen zu ersetzen. Hierfür reiche allerdings nicht jeder Entlastungsfaktor aus, der nach § 213 StGB zur Annahme eines minderschweren Falles berechtige. Als Beispiele solcher außergewöhnlicher Umstände nennt der BGH:

Durch eine notstandsnahe, ausweglos erscheinende Situation motivierte, in großer Verzweiflung begangene, aus tiefem Mitleid oder aus „gerechtem Zorn“ aufgrund einer schweren Provokation verübte Taten, ebenso Taten, die in einem vom Opfer verursachten und ständig neu angefachten, zermürbenden Konflikt oder in schweren Kränkungen des Täters durch das Opfer, die das Gemüt immer wieder heftig bewegen, ihren Grund haben.

Trotz seiner Absichtserklärung lehnt sich der BGH unübersehbar an die Rechtsprechung zum minderschweren Fall an. Die damit verbundene Privilegierung provokationsbedingter Taten, die ja bereits für den minderschweren Fall beschrieben wurden (oben II A), wird deshalb möglicherweise auch im Rahmen der Bewertung außergewöhnlicher Umstände zu einer Bevorzugung typisch männlichen Verhaltens führen. Gleichzeitig hat der BGH aber vom Ansatz her auch den Weg zur Exkulpation notstandsnahen Verhaltens gewiesen. Es bleibt abzuwarten, ob Frauen in der gebotenen Weise von dieser Rechtsprechung profitieren werden.

Eine jüngst vom vierten Strafsenat des BGH<sup>24</sup> erlassene Entscheidung zur Frage, ob bei vorausgegangener Mißhandlung außergewöhnliche Umstände vorliegen, gib zu Zweifeln Anlaß. Wie bereits weiter oben kurz angesprochen, hat der BGH die Annahme außergewöhnlicher Umstände abgelehnt, obwohl die Angeklagte über Jahre hinweg schwer miß-

handelt und oft mit Gewalt zum Geschlechtsverkehr gezwungen worden war. Seine Ansicht, daß es sich hierbei nicht um einen „Grenzfall“ handle, bei dem das Täterverschulden gegenüber dem Regelfall soviel geringer ist, daß die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe das verfassungsrechtliche Gebot schuldangemessenen Strafens mißachten würde, begründete er unter Hinweis auf die Feststellung des Landgerichts damit,

daß sich die Angeklagte nicht intensiver um einen anderen Lösungsweg bemüht hat. Da der Konflikt sich über eine lange Zeit erstreckte, hatte sie auch entsprechend Zeit zu überlegen. Ihr Ehemann hat sie zwar unwiderlegt für den Fall der Scheidung bedroht, nach Überzeugung des Gerichts hätte sie aber die Möglichkeit gehabt sich auf andere Weise von ihrem Ehemann zu trennen...

Diese Erwägungen, so der BGH weiter, dürften vom Landgericht nicht erst bei der Bemessung der Strafhöhe berücksichtigt werden, „sie waren vielmehr bereits bei der Prüfung ob außergewöhnliche Umstände vorliegen, anzustellen. Möglicherweise hätte bereits die Einbeziehung dieser Erwägungen in die Prüfung zur Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe geführt.“

Mit diesen Ausführungen geht der BGH 1984 noch hinter die Einsichten des BGH aus dem Jahr 1966 zurück. Die Rechtsentwicklung ist, soweit weibliches Tötungshandeln betroffen ist, eine Rückentwicklung. Fazit: Nichts dazugelernt.

#### E. Die verminderte Schuldfähigkeit

Um zum Abschluß dieser Arbeit nochmals an ihren Ausgangspunkt zurückzukehren, möchte ich hier kurz das Affektprivileg bei der Entscheidung über das Vorliegen verminderter Schuldfähigkeit, einer originär psychologisch-psychiatrischen Aufgabe, darstellen.

21 Kion a. a. O.

22 Rengier a. a. O.

23 BGH, NSTZ 1981, 344 ff

24 BGH, NSTZ 1984, 20 ff

In dem ersten Urteil gegen Frau K. schreibt das Landgericht Oldenburg unter Berufung auf den Sachverständigen Dr. med. Püschel,

der seelische Druck habe bei der Angeklagten zwar zu einer affektiven Erregung, nicht jedoch zu einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung

Landgericht Oldenburg unter Berufung auf den Sachverständigen Dr. med. Püschel,

der seelische Druck habe bei der Angeklagten zwar zu einer affektiven Erregung, nicht jedoch zu einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung während der Tatzeit geführt. Insbesondere habe die Angeklagte mit der Tötung ihres Mannes keine Affekttat begangen. Das Nichtvorliegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung, insbesondere das Fehlen einer Affekttat, folge ferner aus der Tatsache, daß die von der Angeklagten begangene Tat in keiner Weise sinnlos erscheine. Die Angeklagte habe mit ihrer Tat bewußt Bilanz gezogen aus ihrem und ihrer Kinder jahrelangem Leiden.

Die Tötung sei keine Affekttat, für die es im übrigen auch an der typischen Impulsivität des Tatentschlusses fehle, sondern eine reine Verzweiflungstat, die die Angeklagte unter dem Druck der nahezu ausweglos erscheinenden Situation nach abwägendem Überlegen zielstrebig und bewußt begangen habe. Es bleibe damit allein die zweifelsfrei in den Stunden vor der Tat und zur Tatzeit selbst vorhanden gewesene affektive Erregung der Angeklagten. Diese sei jedoch aufgrund der festgestellten Gesamtumstände der Tat einschließlich ihrer Vorgeschichte und der Persönlichkeitsstruktur der Angeklagten nicht derart stark gewesen, daß dadurch die Schuldfähigkeit der Angeklagten erheblich vermindert gewesen wäre. Die Angeklagte sei damit für ihre Tat voll verantwortlich.

Diese Ausführungen, meine ich, sprechen für sich.

Erinnert man sich nun noch daran, daß Gustav Scholz verminderte Schuldfähigkeit zugebilligt wurde, weil er seiner Frau gegenüber stillgehalten hat, bis es zu einem „aggressiven Durchbruch“ kam, indem er schoß, (Spiegel, Bericht vom 4.2.1985) dann wird die Zubilligung verminderter Schuldfähigkeit, einschließlich ihrer rechtlichen Implikationen, wie mangelndes Ausnutzungsbewußtsein (oben I A) und die Annahme eines minderschweren Falles (oben II A), zu einem reinen Willkürakt.

Nicht zu Unrecht warnt der Psychiater Prof. Glatzel<sup>25</sup> davor, das Problem der tiefgreifenden Bewußtseinsstörung

allein am Begriff der Affekttat zu orientieren. Die gängig gewordene Beschränkung auf die affektiv bedingten Bewußtseinsstörungen, die in foro das erkennende Gericht ebenso wie der Sachverständige vorzunehmen pflegen, führt dazu, daß bisweilen eine für die Beurteilung der Tat erhebliche Beeinträchtigung des Befindens und Erlebens unter forensisch-psychiatrischem Aspekt unzutreffend eingeschätzt wird, daß also etwa vom erkennenden Gericht Schuldfähigkeit angenommen wird, obwohl zumindest schwerwiegende Bedenken vorzutragen wären.

Zur Erläuterung seiner Auffassung berichtet Glatzel, auch das ist kein Zufall, von einem Fall, in dem eine Frau nach zwanzigjähriger Ehe, schließlich ihren Ehemann tötete. Die Frau war von Anfang an engagiert in einem gemeinsam aufgebauten Betrieb tätig. Glatzel schreibt:

Je deutlicher sie die Führungsrolle im Geschäft übernahm, desto spannungsreicher wurde die Beziehung zu ihrem

Mann. Anfangs beschränkte er sich auf kleinliche Vorhaltungen, warf er ihr geschäftliches Ungeschick und Schlamperie bei der Führung des Haushaltes vor. Dann zog er sich schrittweise aus allen Verpflichtungen zurück, verfügte aber wie selbstverständlich über die Einnahmen, um mit dem Geld im Wesentlichen Reisen mit seiner Freundin zu finanzieren. Er ließ das gemeinsame Konto sperren und schilderte seine Frau als eine raffgierige Geschäftsfrau, die sich nicht scheue, intime Beziehungen zu ihren Angestellten zu unterhalten. Später begann er, sie in Anwesenheit Fremder zu demütigen mit beleidigenden und unzutreffenden Unterstellungen. In den letzten Jahren schlug er sie mehrfach mit Fäusten und Stiefeln so heftig, daß sie gelegentlich eine nahegelegene Ambulanz aufsuchen mußte. Diese, wie die Beschuldigte im Rückblick meinte, unerträgliche Situation dauerte etwa sechs Jahre, während derer sie mehrfach im Haus der Eltern Schutz suchte. Eines Tages erwarb sie eine Feuerfaustwaffe. Ein halbes Jahr verwahrte sie die Waffe in ihrem Kleiderschrank. Ohne daß dem Ereignis ein Streit vorausgegangen wäre, griff sie eines Morgens nach der Pistole. Sie legte sie unter das Kopfkissen und wartete bis es hell geworden war und erschoss dann aus kürzester Entfernung den neben ihr schlafenden Mann.

Glatzel schreibt weiter:

Eine offensichtlich über längere Zeit geplante Tat, ausgeführt unter Ausnutzung der Hilf- und Wehrlosigkeit des schlafenden Opfers. Weder vor, noch während oder unmittelbar nach dem tödlichen Schuß war die Beschuldigte nach eigenen Angaben erregt. Damit ergaben sich aus den Angaben der Beschuldigten keine Hinweise darauf, daß die Tat in einem Zustand höchstgradiger affektiver Erregung begangen wurde, auch eine der anderen Voraussetzungen, an die die Vermutung der tiefgreifenden Bewußtseinsstörung gemeinhin gebunden wird, lag zum Zeitpunkt des Delikts nicht vor.

Trotzdem meint Glatzel, der Sachverständige müsse gerade in diesem Fall die Frage nach einer tatrelevanten tiefgreifenden Bewußtseinsstörung diskutieren und auch bejahen.

Hätte der Gutachter Püschel die Ausführungen seines Kollegen Glatzel gekannt, hätte ihn auch dies nicht notwendigerweise zu einer anderen Schlußfolgerung veranlaßt, denn die Entscheidung, ob eine tiefgreifende Bewußtseinsstörung vorliegt, ist eine Einzelfallentscheidung, die sich, dies liegt in der Struktur der Begutachtung psychischer Befindlichkeiten, an dem situativen Zustand eines Individuums orientiert. Deshalb ist sie ungeeignet, Massenphänomene, wie jahrelange Mißhandlungen an Frauen, zu erfassen. Niemand wird den rechtlich Verantwortlichen abnehmen können, endlich *rechtliche* Lösungen für weibliches Tötungshandeln zu finden.